

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Treuhandvertrag

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 1. Januar 2026

Four Kings Funds

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft
(nachfolgend „der AIF“)
(Umbrella-Konstruktion)

Asset Manager:

Accuro Fund Solutions AG
Hintergass 19
LI-9490 Vaduz



AIFM:

Accuro Fund Solutions AG
Hintergass 19
LI-9490 Vaduz



Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“) sowie der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Entsprechend wird kein Basisinformationsblatt (PRIIP KID) zur Verfügung gestellt. Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.**

Dieses Dokument stellt kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds dar. Sie stellen auch kein Angebot zur Zeichnung und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in diesem Treuhandvertrag oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in Art. 55 „Steuervorschriften“ erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Verkaufsrestriktionen

Anteile des AIF dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (das "**Gesetz von 1933**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschliesslich des Commonwealth von Puerto Rico (die "**Vereinigten Staaten**").

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig. Die Anteile werden auf der Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäss Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft.

Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definition des Gesetzes von 1933) angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (der "**SEC**") oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Treuhandvertrages bzw. die Vorteile der Anteile entschieden.

Dieser Treuhandvertrag darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Treuhandvertrages und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anteile der Teilfonds dürfen ferner Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, Finanzinstituten, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Die Teilfonds dürfen somit insbesondere von folgenden Investoren nicht erworben werden (keine abschliessende Aufzählung):

- US Bürger, inkl. Doppelbürger;
- Personen, die in den USA wohnen bzw. ein Domizil haben;
- Personen, die in den USA ansässig sind (Green Card Holders) und/oder deren hauptsächlichlicher Aufenthalt in den USA ist;
- In den USA ansässige Gesellschaften, Trusts, Vermögen, etc.;
- Gesellschaften, welche sich als transparent für US Steuerzwecke qualifizieren und über in diesem Abschnitt genannte Investoren verfügen, sowie Gesellschaften, deren Ertrag im Rahmen einer konsolidierten Betrachtung für US Steuerzwecke einem in diesem Abschnitt genannten Investoren zugerechnet wird;
- Finanzinstitute, die sich nicht den Bestimmungen betreffend des Foreign Account Tax Compliance Acts ("FATCA", insbesondere der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code sowie eines allfälligen Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA, soweit jeweils anwendbar) unterziehen und sich nicht soweit erforderlich bei der US-Steuerbehörde als ein an FATCA teilnehmendes Institut anmelden; oder
- U.S. Personen definiert in der jeweils gültigen Fassung der Regulation S des United States Securities Act 1933.

Allgemein dürfen Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Anleger sollten die Risikobeschreibung in Ziffer VIII „Risikohinweise“ lesen und berücksichtigen, bevor sie Anteile des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds erwerben.

Inhaltsverzeichnis

HINWEIS FÜR ANLEGER/VERKAUFBSCHRÄNKUNG	2
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	6
1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
2 ERGÄNZENDE ANLEGERINFORMATIONEN NACH ART. 105 AIFMG	6
3 SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER.....	10
TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG	11
PRÄAMBEL.....	11
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	11
ART. 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM AIF	11
ART. 2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN TEILFONDS.....	12
II. DIE ORGANISATION	13
ART. 3 SITZSTAAT / ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE.....	13
ART. 4 RECHTSVERHÄLTNISSE	13
ART. 5 DER AIFM.....	13
ART. 6 AUFGABENÜBERTRAGUNG	13
ART. 7 ANLAGEBERATER.....	14
ART. 8 VERWAHRSTELLE	14
ART. 9 PRIMEBROKER	14
ART. 10 WIRTSCHAFTSPRÜFER DES AIFM UND DES AIF.....	15
III. VERTRIEB	15
ART. 11 VERTRIEBSINFORMATIONEN / VERKAUFSRESTRIKTIONEN	15
ART. 12 PROFESSIONELLER ANLEGER / PRIVATANLEGER.....	15
IV. ÄNDERUNGEN DES TREUHANDVERTRAGES / STRUKTURMASSNAHMEN	17
ART. 13 ÄNDERUNG DES TREUHANDVERTRAGES	17
ART. 14 ALLGEMEINES ZU STRUKTURMASSNAHMEN.....	17
ART. 15 VERSCHMELZUNG	17
ART. 16 INFORMATIONEN, ZUSTIMMUNG UND ANLEGERRECHTE	18
ART. 17 KOSTEN DER STRUKTURMASSNAHMEN.....	19
V. AUFLÖSUNG DES AIF, SEINER TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN	19
ART. 18 IM ALLGEMEINEN	19
ART. 19 BESCHLUSS ZUR AUFLÖSUNG.....	19
ART. 20 GRÜNDE FÜR DIE AUFLÖSUNG	20
ART. 21 KOSTEN DER AUFLÖSUNG	20
ART. 22 AUFLÖSUNG UND KONKURS DES AIFM BZW. DER VERWAHRSTELLE	20
ART. 23 KÜNDIGUNG DES VERWAHRSTELLENVERTRAGES	20
VI. BILDUNG VON TEILFONDS UND ANTEILSKLASSEN.....	20
ART. 24 BILDUNG VON TEILFONDS.....	20
ART. 25 DAUER DER EINZELNEN TEILFONDS.....	21
ART. 26 BILDUNG VON ANTEILSKLASSEN	21
VII. ALLGEMEINE ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -BESCHRÄNKUNGEN	21
ART. 27 ANLAGEZIEL	21
ART. 28 ANLAGEPOLITIK.....	21
ART. 29 RECHNUNGS- UND REFERENZWÄHRUNG.....	21
ART. 30 PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGER.....	22
ART. 31 ZUGELASSENE ANLAGEN.....	22
ART. 32 NICHT ZUGELASSENE ANLAGEN.....	22

ART. 33	ANLAGEGRENZEN	22
ART. 34	RISIKOMANAGEMENT UND HEBELFINANZIERUNG.....	22
ART. 35	DERIVATEEINSATZ, TECHNIKEN UND INSTRUMENTE	23
ART. 36	VERWENDUNG VON REFERENZWERTEN (BENCHMARKS)	27
ART. 37	ANLAGEN IN ANDERE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN (OGA).....	28
ART. 38	BEGRENZUNG DER KREDITAUFNAHME.....	28
ART. 39	GEMEINSAME VERWALTUNG	29
VIII.	RISIKOHINWEISE.....	29
ART. 40	AIF- BZW. TEILFONDSSPEZIFISCHE RISIKEN	29
ART. 41	ALLGEMEINE RISIKEN.....	29
IX.	BEWERTUNG UND ANTEILSGESCHÄFT	34
ART. 42	BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES PRO ANTEIL	34
ART. 43	AUSGABE VON ANTEILEN	35
ART. 44	RÜCKNAHME VON ANTEILEN	36
ART. 45	UMTAUSCH VON ANTEILEN	37
ART. 46	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES SOWIE DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME SOWIE DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	38
ART. 47	SPERRFRIST FÜR ANTEILSRÜCKNAHME (LOCK-UP)	39
ART. 48	LATE TRADING UND MARKET TIMING	39
ART. 49	VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	39
ART. 50	DATENSCHUTZ.....	40
X.	KOSTEN UND GEBÜHREN	40
ART. 51	LAUFENDE GEBÜHREN	40
ART. 52	KOSTEN ZULASTEN DER ANLEGER.....	45
XI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	45
ART. 53	VERWENDUNG DES ERFOLGS.....	45
ART. 54	ZUWENDUNGEN.....	46
ART. 55	STEUERVORSCHRIFTEN.....	46
ART. 56	INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER.....	47
ART. 57	RECHNUNGSLEGUNG	48
ART. 58	BERICHTE.....	48
ART. 59	GESCHÄFTSJAHR.....	48
ART. 60	VERJÄHRUNG	48
ART. 61	ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND MASSGEBENDE SPRACHE	48
ART. 62	INKRAFTTRETEN	48
ANHANG A:	ORGANISATIONSSTRUKTUR DES AIFM / AIF	49
ANHANG B1:	TEILFONDS IM ÜBERBLICK – FOUR KINGS ABSOLUTE RETURN FUND	50
ANHANG C:	SPEZIFISCHE INFORMATIONEN FÜR EINZELNE VERTRIEBSLÄNDER.....	66
ANHANG D:	AUFSICHTSRECHTLICHE OFFENLEGUNG.....	67

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die Accuro Fund Solutions AG, Vaduz, als AIFM stellt den Anlegern des Four Kings Funds die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag, Anhang A "Organisationsstruktur des AIFM/AIF" und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“) verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ und „Anlagevorschriften“.

2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. b AIFMG)

Beim AIF handelt es sich um keinen Feeder-AIF.

2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105 Ziff. 1 lit. c AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ und „Anlagevorschriften“.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ und „Anlagevorschriften“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und -politik (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 3. AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrages durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 "Allgemeine Informationen" zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 1. AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgeseilschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diesen Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über das anwendbare Recht (Art. 105 Ziff. 1 lit. e 2. AIFMG)

Der AIFM und der AIF mit seinen Teilfonds unterstehen liechtensteinischem Recht.

2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105 Ziff. lit. e 3. AIFMG)

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.

2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)

Siehe Kapitel II des Treuhandvertrages „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag Art. 5 „Der AIFM“.

2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D „Aufsichtsrechtliche Offenlegung“.

2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und -methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.

2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.

2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)

Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jeder Anleger wird gleichbehandelt:

- Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert;
- Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich;
- Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen.

2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)

Siehe Treuhandvertrag zur „Ausgabe von Anteilen“ sowie zur „Rücknahme von Anteilen“.

2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)

Siehe Ziff. 1 Allgemeine Informationen.

2.21 Gegebenenfalls Identität zum Primebroker: (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 1. AIFMG)

n/a

2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105 Ziff. 1 lit. r 2. AIFMG)

n/a

2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105 Ziff. 1 lit. s AIFMG)

Die in Art. 106 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde: 01.01.2026

TEIL II: DER TREUHANDVERTRAG

Präambel

Der Treuhandvertrag sowie Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Der Treuhandvertrag, der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen des Treuhandvertrages, des Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesem Treuhandvertrag nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeine Informationen zum AIF

Der Four Kings Funds (im Folgenden: AIF) wurde gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte und Immobilien (IUG) als ein rechtlich unselbstständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gegründet. Die FMA hat der Verwaltungsgesellschaft am 7. Mai 2014 den Empfang der Bestätigung der externen Revisionsstelle in Bezug auf das Investmentunternehmen für qualifizierte Anleger bescheinigt. Der Anlagefonds wurde am 12. Mai 2014 in liechtensteinische Handelsregister eingetragen. Der Prospekt und die Vertragsbedingungen wurden beim liechtensteinischen Amt für Justiz hinterlegt. Der Treuhandvertrag inkl. Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ trat erstmals am 1. Mai 2016 in Kraft.

Der Treuhandvertrag und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mittels Änderungsanzeige vom 4. Dezember 2025 der FMA angezeigt, welche die FMA mit Mitteilung vom 11. Dezember 2025 zur Kenntnis nahm.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der AIF ist ein rechtlich unselbstständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Der AIF hat die Rechtsform einer Kollektivtreuhänderschaft. Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger, wobei die einzelnen Anleger gemäss ihrem Anteil an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind und nur bis zur Höhe des Anlagebetrags persönlich haften.

Der AIF ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt.

Die Teilfonds investieren gemäss ihrer Anlagepolitik. Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds wird im Rahmen der Anlageziele festgelegt. Der AIF oder jeder seiner Teilfonds bildet zu Gunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM.

Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Eigentümer der Anteile (nachstehend als „Anleger“ bezeichnet) und des AIFM und der Verwahrstelle sind durch den vorliegenden Treuhandvertrag geregelt.

In welche Anlagegegenstände der AIFM investieren darf und welche Bestimmungen er dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG und den konstituierenden Dokumenten. Der Treuhandvertrag umfasst einen allgemeinen Teil (der Treuhandvertrag) sowie den Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Der AIFM kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen (die „Anteile“) eines oder mehrerer Teilfonds anerkennt jeder Anleger den Treuhandvertrag, welcher die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle festsetzt sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieses Dokuments. Mit der Veröffentlichung von Änderungen des Treuhandvertrages, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband WWW.LAFV.LI sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

Art. 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger den Treuhandvertrag sowie den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können die Aufteilung oder Auflösung des AIF bzw. seiner Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds des AIF werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der AIFM beschliesst gemäss Art. 26 des Treuhandvertrags innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds des Four Kings Funds.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen folgende Teilfonds:

- Four Kings Absolute Return Fund

II. Die Organisation

Art. 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; WWW.FMA-LI.LI.

Art. 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft.

Art. 5 Der AIFM

Accuro Fund Solutions AG (im Folgenden: „AIFM“), Hintergass 19, LI-9490 Vaduz, Handelsregister-Nummer FL-0002-024-149-2.

Die Accuro Fund Solutions AG wurde am 25. September 2000 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und im von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt eine Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch eine Berufshaftpflichtversicherung, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird laufend überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht sämtlicher vom AIFM verwalteten AIF bzw. deren Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI.

Verwaltungsrat

Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein

Geschäftsleitung

Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein

Art. 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Es wurden keine Aufgaben übertragen.

- **Portfolioverwaltung**

Als Portfolioverwalter für den AIF fungiert der AIFM.

- **Vertriebsträger¹**

Als Vertriebsträger für den AIF fungiert der AIFM. Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

Art. 7 Anlageberater

Es wurde kein Anlageberater beauftragt.

Art. 8 Verwahrstelle

Der AIFM hat für jeden Teilfonds eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfonds können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesem Treuhandvertrag.

Die LGT Bank AG, Herrengasse 12, LI-9490 Vaduz wurde als Verwahrstelle des nachfolgenden Teilfonds bestellt:

- Four Kings Absolute Return Fund

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerte des AIF bzw. seiner Teilfonds und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögenstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Die Verwahrstelle führt im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF bzw. seiner Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. jeweiligen Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 9 Primebroker

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

¹ Der hier verwendete Begriff Vertriebsträger beinhaltet auch die Begriffe Vertriebsstelle und Vertriebspartner.

Art. 10 Wirtschaftsprüfer des AIFM und des AIF

PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen.

Die Teilfonds des AIF und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

III. Vertrieb

Art. 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI und der Internetseite des AIFM unter WWW.ACCURO-FUNDS.LI zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Der Vertrieb der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- Professioneller Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem Art. 12.

Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

Art. 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt Folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten,

die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersonlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:

- a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
- ♦ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ♦ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ♦ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersonlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufte(r) Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie **2014/65/EU (MiFID II)** auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

IV. Änderungen des Treuhandvertrages / Strukturmassnahmen

Art. 13 Änderung des Treuhandvertrages

Dieser Treuhandvertrag kann vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen des Treuhandvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Tage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile.

Art. 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 - 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 - 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 AIFMG und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITSG. Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden

Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78 AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband WWW.LAFV.LI bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 AIFMG. Sofern Privatanleger involviert sind, ist insbesondere Art. 79 AIFMG zu beachten.

Art. 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF.

Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

Art. 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

V. Auflösung des AIF, seiner Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung des AIF gelten ebenfalls für dessen Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF bzw. der Teilfonds.

Art. 19 Beschluss zur Auflösung

Der AIFM ist jederzeit berechtigt, den AIF oder einzelne Teilfonds oder einzelne Anteilsklassen der Teilfonds aufzulösen.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung des AIF oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne den AIF bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

Art. 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann der AIFM beschliessen, alle Anteile des AIF bzw. eines seiner Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

Art. 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Vermögens des AIF bzw. des betreffenden Teilfonds.

Art. 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

Art. 23 Kündigung des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

VI. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

Art. 24 Bildung von Teilfonds

Der AIF besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Der AIFM kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Der Treuhandvertrag inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wird entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen des AIF nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, nach eigenem Ermessen illiquide Anlagen eines Teilfonds abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Die Anleger des betreffenden Teilfonds erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des Teilfonds Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung des Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

Art. 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 26 Bildung von Anteilsklassen

Der AIFM kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen können.

Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Vergütungen, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

VII. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

Art. 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Eine allfällige Bezugnahme auf eine Benchmark wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

Art. 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Art. 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF bzw. jeder seiner Teilfonds in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF bzw. seiner Teilfonds angeboten und verkauft werden.

Art. 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen umgehend ersetzt werden.

Art. 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird mithilfe der Commitment-Methode und der Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamt-exposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds Rechnung tragen.

Art. 35 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe (Securities Lending), Wertpapierentleihe (Securities Borrowing) und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF bzw. seiner Teilfonds zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seiner Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seinen Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1, wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und

- der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
 4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3, sofern sie die unter Ziffer 2 beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe und Wertpapierentleihe

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter darf Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter darf zudem zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierentleihe, **Securities Borrowing**“). Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

Die Wertpapierleihe und Wertpapierentleihe sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleih und Wertpapierentleihgeschäften war.

Die Anwendbarkeit der Wertpapierleihe und Wertpapierentleihe kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Pensionsgeschäfte

Der AIF tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe und Wertpapierentleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargelegt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des Teilfonds entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantgeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Treuhandvertrag geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessenen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieses Treuhandvertrages für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Rechnungswährung des Teilfonds)	95
Kontoguthaben (nicht in Rechnungswährung des Teilfonds)	85
Staatsanleihen (Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market).)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf USD, EUR, CHF oder GBP lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Preis des Finanzinstruments,
- Kosten der Auftragsausführung,
- Geschwindigkeit der Ausführung,
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- Umfang und Art der Order,
- Zeitpunkt der Order,
- Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

Art. 36 Verwendung von Referenzwerten (Benchmarks)

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert-Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäss der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich in Art. 52 dieses Treuhandvertrages sowie im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

Art. 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jeden Teilfonds finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

Art. 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

Das Vermögen eines Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Der AIF bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des AIF bzw. seiner Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

Art. 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieses AIF bzw. seiner Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

VIII. Risikohinweise

Art. 40 AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Art. 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen der Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds dieses AIF verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieses AIF unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Treuhandvertrag enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

In Bezug auf die Messung des Marktrisikos wird auf das Durchblicksprinzip² verzichtet.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

² Art. 10 Abs. 3 AIFMV

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

Einem AIF bzw. dem Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

- **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**
Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.
- **Kreditrisiko**
Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.
- **Ausfallrisiko**
Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für das Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb des geltenden Treuhandvertrags durch eine Änderung des Treuhandvertrages inklusive Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung des Treuhandvertrags oder der Auflösung des Teilfonds

Der AIFM behält sich in dem Treuhandvertrag das Recht vor, die Treuhandbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihm gemäss Treuhandvertrag möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen AIF bzw. dessen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Bestimmungen des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio ab-

gesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusi- chernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark-Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Begriffsdefinition

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- **Physische Risiken**

Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze- / Dürreperioden, Sturm oder Hagel.

- **Transitionsrisiken**

Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des AIF bzw. seiner Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

IX. Bewertung und Anteilsgeschäft

Art. 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteils- klasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewer- tungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Bewertungsgrundsätze des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Art. 43 Ausgabe von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Ausgabetag) ausgegeben, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des allfälligen Ausgabeaufschlags, zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Ausgabetag vorgemerkt. Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden. Die Verwahrstelle, und/oder der AIFM kann/können jederzeit einen Zeichnungsantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen von zurückgewiesenen Zeichnungsanträgen ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter zu Hilfenahme der Zahlstellen.

Informationen zum Ausgabetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb der in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ festgesetzten Frist (Valuta) nach dem massgeblichen Ausgabetag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde. Der AIFM ist jedoch berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die vorgesehene Frist als zu kurz erweist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Antragstellung unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte, z. B. Banken, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger in einer bestimmten Anteilsklasse gezeichnet werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Wert (Sacheinlage oder Einzahlung in specie) gezeichnet werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für seinen zusätzlichen Aufwand zu Lasten des betreffenden Anlegers zu erheben.

Sacheinlagen sind anhand objektiver Kriterien von dem AIFM zu prüfen und zu bewerten. Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Einklang stehen

und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den AIFM oder den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Die durch die Sacheinlage zusätzlich anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten, insbesondere wenn Zeichnungsanträge von insgesamt weniger als CHF 500'000 vorliegen.

Die Verwahrstelle und/oder der AIFM kann/können jederzeit die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz des AIFM bzw. des AIF oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 46 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 44 Rücknahme von Anteilen

Anteile eines Teilfonds werden an jedem Bewertungstag (Rücknahmetag) unter Berücksichtigung der allfälligen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Kündigungsfrist zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, abzüglich allfälliger Rücknahmeabschläge und etwaiger Steuern und Abgaben.

Rücknahmeanträge müssen bei der Verwahrstelle bis spätestens zum Annahmeschluss eingehen. Falls eine Kündigungsfrist bei Rücknahmen besteht, ist diese Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Rücknahmetag vorgemerkt. Für bei Vertriebsträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Verwahrstelle in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebsträgern in Erfahrung gebracht werden.

Informationen zum Rücknahmetag, zum Bewertungsintervall, zum Annahmeschluss sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer festgelegten Frist (Valuta) nach dem Bewertungstag. Der AIFM ist berechtigt, diese Frist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Informationen zur Valuta sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle oder Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn die dafür benötigte Liquidität geschaffen wurde. Dabei sind unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle zum selben Bewertungstag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Rechnungswährung, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös des Umtauschs von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Mit Zahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Führt die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu, dass der Bestand des betreffenden Anlegers unter die im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufgeführte Mindestanlage der entsprechenden Anteilsklasse fällt, kann der AIFM ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknah-

meantrag als einen Antrag auf Rücknahme aller vom entsprechenden Anleger in dieser Anteils-
klasse gehaltenen Anteile oder als einen Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine
andere Anteilsklasse desselben Teilfonds mit derselben Referenzwährung, deren Teilnahmevo-
raussetzungen der Anleger erfüllt, behandeln.

Der AIFM und/oder Verwahrstelle kann/können Anteile gegen den Willen des Anlegers gegen Zah-
lung des Rücknahmepreises einziehen, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger, des
AIFM oder eines oder mehrerer Teilfonds erforderlich erscheint, insbesondere wenn

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile
„Market Timing“, „Late-Trading“ oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Ge-
samtheit der Anleger schaden können,
2. der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweiligen Teilfonds zum Vertrieb
nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der
Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass die Rücknahme von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger
zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abge-
rechnet wird (forward pricing).

Die Rücknahme von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 46
dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung
von Anlagen des betreffenden Teilfonds zum jeweiligen Wert (Sachauslage oder redemption in
kind) zurückgenommen werden. Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den kon-
stituierenden Dokumenten genannten Prinzipien. Der AIFM ist nicht verpflichtet, auf einen sol-
chen Antrag einzutreten und ist berechtigt zusätzliche Gebühren in angemessener Höhe für sei-
nen zusätzlichen Aufwand zu Lasten des betreffenden Anlegers zu erheben.

Sachauslagen sind anhand objektiver Kriterien vom AIFM zu bewerten. Bei Sachauslagen muss
die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds weiterhin beachtet und die Anlagevorschriften ein-
gehalten werden. Ausserdem muss nach Auffassung des AIFM ein Interesse der bestehenden An-
leger des betreffenden Teilfonds an der Sachauslage der Titel bestehen. Die Werthaltigkeit der
Sachauslagen muss durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusam-
menhang anfallenden Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie
allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen
nicht zulasten des jeweiligen Fondsvermögens verbucht werden.

Art. 45 Umtausch von Anteilen

Sofern unterschiedliche Teilfonds oder Anteilsklassen angeboten werden, kann auch ein Um-
tausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse, sowohl innerhalb
ein und desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds erfolgen.
Allfällige Umtauschgebühren sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Falls ein Um-
tausch von Anteilen für bestimmte Teilfonds oder Anteilsklassen nicht möglich ist, wird dies für
den betroffenen Teilfonds bzw. die Anteilsklassen in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erwähnt.

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgen-
der Formel berechnet:

$$A = \frac{(B \times C)}{(D \times E)}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) umge-
tauscht werden soll

B = Anzahl der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, von wo aus der Umtausch
vollzogen werden soll

C = Nettoinventarwert oder Rücknahmepreis der zum Umtausch vorgelegten Anteile

D = Devisenwechselkurs zwischen den betroffenen Teilfonds bzw. allfälliger Anteilsklassen. Wenn beide Teilfonds bzw. Anteilsklassen in der gleichen Referenzwährung bewertet werden, beträgt dieser Koeffizient 1.

E = Nettoinventarwert der Anteile des Teilfonds bzw. der allfälligen Anteilsklasse, in welche(n) der Wechsel zu erfolgen hat, zuzüglich Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Fallweise können bei einem Teilfondswechsel oder Anteilsklassenwechsel in einzelnen Ländern Abgaben, Steuern und Stempelgebühren anfallen.

Der AIFM kann für einen Teilfonds bzw. für eine Anteilsklasse jederzeit einen Umtauschantrag zurückweisen, wenn dies im Interesse des Teilfonds, dem AIFM oder im Interesse der Anleger geboten erscheint, insbesondere wenn:

1. ein Verdachtsfall besteht, dass durch den jeweiligen Anleger mit dem Erwerb der Anteile Market Timing, Late-Trading oder sonstige Markttechniken betrieben werden, die der Gesamtheit der Anleger schaden können;
2. der Anleger nicht die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile erfüllt; oder
3. die Anteile in einem Staat vertrieben werden, in dem der jeweilige Teilfonds zum Vertrieb nicht zugelassen ist oder von einer Person erworben worden sind, für die der Erwerb der Anteile nicht gestattet ist.

Der AIFM stellt sicher, dass der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags unbekannten Nettoinventarwertes pro Anteil abgerechnet wird (forward pricing).

Der Umtausch von Anteilen des AIF bzw. seiner Teilfonds kann in Anwendungsfällen von Art. 46 dieses Treuhandvertrages eingestellt werden.

Art. 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme sowie des Umtausches von Anteilen

Der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bzw. seiner Teilfonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF bzw. seiner Teilfonds undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

Der AIFM kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Ausgabe von Anteilen wird insbesondere dann zeitweilig eingestellt, wenn die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eingestellt wird. Bei Einstellung der Ausgabe von Anteilen werden die Anleger umgehend per Mitteilung im Publikationsorgan sowie den in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) über den Grund und den Zeitpunkt der Einstellung informiert.

Solange die Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist, werden keine neuen Anteile dieses Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von Anteilen, deren Rückgabe vorübergehend eingeschränkt ist, ist

nicht möglich. Die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds führt nicht zur zeitweiligen Einstellung der Rücknahme anderer Teilfonds, die von den betreffenden Ereignissen nicht berührt sind.

Der AIFM achtet darauf, dass dem jeweiligen Teilfondsvermögen ausreichende flüssige Mittel zur Verfügung stehen, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unter Berücksichtigung allfälliger Kündigungs-, Lock-up und Auszahlungsfristen unverzüglich erfolgen kann.

Der AIFM teilt die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Anteilsrücknahme und -auszahlung unverzüglich der FMA und in geeigneter Weise den Anlegern mit. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge werden nach Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder des Anteilshandels zum dann gültigen Nettoinventarwert abgerechnet. Der Anleger kann seinen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrag bis zur Wiederaufnahme des Anteilshandels widerrufen.

Art. 47 Sperrfrist für Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Einzelne Teilfonds bzw. deren Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein Lock-Up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rücknahmeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf des Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

Art. 48 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. derselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

Art. 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebsträger gegenüber dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebsträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes

und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebsträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

Art. 50 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebsträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Daten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der Accuro Fund Solutions AG unter WWW.ACCURO-FUNDS.LI.

X. Kosten und Gebühren

Art. 51 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungsvergütung (Administration Fee):

Der AIFM stellt für das Risikomanagement und Administration des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens oder des einbezahlten Kapitals des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Wird die Vergütung auf Basis des einbezahlten Kapitals erhoben, so ist dies in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entsprechend vermerkt. Etwaige Mindest- und Fixvergütungen können dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für den betreffenden Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Vermögensverwaltungsvergütung (Asset Management Fee):

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter stellt für die Vermögensverwaltung des jeweiligen Teilfonds eine jährliche Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Diese Vergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens

oder des einbezahlten Kapitals des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Wird die Vergütung auf Basis des einbezahlten Kapitals erhoben, so ist dies in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entsprechend vermerkt. Etwaige Mindest- und Fixvergütungen können dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für den betreffenden Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt werden. Daneben kann der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance-Fee“) erhalten. Es steht dem AIFM bzw. einem allenfalls vertraglich verpflichteten Portfolioverwalter frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Vermögensverwaltungsvergütungen und unterschiedliche wertentwicklungsorientierte Vergütungen festzulegen.

Anlageberatungsvergütung (Advisory Fee):

Der AIFM und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter ist berechtigt, sich von Anlageberatern beraten zu lassen. Die Vergütung des Anlageberaters ist grundsätzlich in der Vermögensverwaltungsvergütung und/oder Performance Fee enthalten. Dem einzelnen Teilfonds entsteht hierdurch keine zusätzliche Belastung.

Ist die Anlageberatungsvergütung nicht in der Vermögensverwaltungsvergütung enthalten, so wird deren Höhe im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ separat offengelegt. Diese Anlageberatungsvergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens oder des einbezahlten Kapitals des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Wird die Vergütung auf Basis des einbezahlten Kapitals erhoben, so ist dies in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entsprechend vermerkt. Etwaige Mindest- und Fixvergütungen können dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für den betreffenden Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt werden. Daneben kann der Anlageberater aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine wertentwicklungsorientierte Vergütung („Performance Fee“) erhalten. Ist die wertentwicklungsorientierte Vergütung des Anlageberaters nicht bereits in der Performance Fee des AIFM und/oder eines allenfalls vertraglich verpflichteten Portfolioverwalters enthalten, so wird deren Höhe im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ separat offengelegt. Es steht dem AIFM bzw. einem allenfalls vertraglich verpflichteten Portfolioverwalter frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Anlageberatungsvergütungen festzulegen.

Verwahrstellenvergütung (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Die Verwahrstellenvergütung wird auf Basis des durchschnittlichen Vermögens oder des einbezahlten Kapitals des jeweiligen Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Wird die Vergütung auf Basis des einbezahlten Kapitals erhoben, so ist dies in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entsprechend vermerkt. Etwaige Mindest- und Fixvergütungen können dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für den betreffenden Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen.

Vertriebsstellenvergütung (Distributor Fee):

Sofern eine Vertriebsstelle vertraglich verpflichtet wurde, erhält diese eine Vergütung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Diese Vertriebsstellenvergütung wird auf der Basis des durchschnittlichen Vermögens oder des einbezahlten Kapitals des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse berechnet, zu jedem Bewertungsstichtag abgegrenzt und pro rata temporis mindestens jährlich im Nachhinein erhoben. Wird die Vergütung auf Basis des einbezahlten Kapitals erhoben, so ist dies in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entsprechend vermerkt. Etwaige Mindest- und Fixvergütungen können dem jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse für den betreffenden Zeitraum im Voraus in Rechnung gestellt werden. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Vertriebsstellenvergütungen festzulegen.

Hinweis:

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle, Anlageberatungs- und/oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle, Anlageberatungs- und/oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):**Ordentlicher Aufwand**

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Erstellung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des AIF bzw. seiner Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den AIF bzw. seine Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ Domizilgebühren und –kosten für den AIF bzw. seine Teilfonds in Liechtenstein;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des AIF bzw. seiner Teilfonds erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Börsennotierungen des AIF bzw. seiner Teilfonds anfallen;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für Berichte an Dritte (z.B. ESG/SRI Reporting, MIFID II etc.);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, in denen Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für potenzielle Sub-Verwahrstellen des AIF bzw. seiner Teilfonds für den Fall, dass Teile davon nicht bei der Verwahrstelle direkt verwahrt werden;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand des Prospekts, den konstituierenden Dokumenten (Treuhandvertrag), Basisinformationsblatt, Berechnung SRI etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;
- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;

- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen, die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuer-rückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den AIF bzw. seine Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für den AIF bzw. seine Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblatt, etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Kosten für Rechtsberatung und Rechtswahrnehmung sowie für die Steuerberatung, die dem AIFM oder der Verwahrstelle entstehen, wenn Sie im Interesse der Anleger des entsprechenden Teilfonds handeln;
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence), mit denen insbesondere eine illiquide Anlage auf deren Anlageeignung für den AIF bzw. seine Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können dem AIF bzw. den Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird;
- ◆ Kosten von Fachexpertisen und Fachberatungen im Rahmen des Ankaufs und Verkaufs von Vermögenswerten des Teilfonds im besten Interesse der Anleger, insbesondere im Bereich nicht kotierter Vermögenswerte und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- ◆ Kosten im Rahmen der Bewertung von Investments (z.B. Gutachten) und damit verknüpfter Aufwand des AIFM;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke, Stiftungen und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, VAG, MiFID II, ESG- / SRI-Reports bzw. Nachhaltigkeitsratings, etc.);
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessensverbände;
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.

Die effektive Höhe der angefallenen Auslagen je Teilfonds wird im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Gegenleistungen, welche in einer fixen Pauschalgebühr enthalten sind, dürfen nicht zusätzlich als Einzelaufwand belastet werden.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Service Fee

Es kann eine periodische Service Fee gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ für zusätzliche Dienstleistungen der Verwahrstelle erhoben werden.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung des AIF bzw. seiner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 5 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über fünf Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung des AIF bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers, des Liquidators und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositions-kosten

Zusätzlich darf der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten.

Ausserordentliche Dispositions-kosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositions-kosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im besten Interesse des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z. B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen) direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, einen Betrag von maximal 30 % der Rückvergütungen als Rückbehalt einzubehalten.

Laufende Gebühren (Total Expense Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet

werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Performance Fee)

Zusätzlich kann der AIFM, ein allenfalls vertraglich verpflichteter Portfolioverwalter und/oder ein allenfalls vertraglich verpflichteter Anlageberater eine Performance Fee erheben. Insoweit eine Performance Fee erhoben wird, ist diese in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

Der AIFM kann Teile der Performance Fee an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle, Anlageberatungs- und/oder Asset Management-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle, Anlageberatungs- und/oder Asset Management-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Art. 52 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des jeweiligen Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebsträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 53 Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds

bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich oder öfter ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen. Zwischenausschüttungen von vorgetragem Nettoertrag und/oder vorgetragem realisiertem Kapitalgewinn sind zulässig.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Art. 54 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Art. 55 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

Emissions- und Umsatzabgaben³

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen

³ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf den AIF bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anteilsinhaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Art. 56 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des AIF ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) sowie sonstige im Treuhandvertrag genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen des Treuhandvertrages sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen im Treuhandvertrag genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile des AIF bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (WWW.LAFV.LI) als Publikationsorgan des AIF sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Teilfonds bzw. der Anteilsklassen ist auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI oder, sofern anwendbar, im Basisinformationsblatt (PRIIP KID) aufgeführt. Die bisherige Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter WWW.LAFV.LI und am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

Art. 57 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des AIF bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

Art. 58 Berichte

Der AIFM erstellt für den AIF bzw. jeden seiner Teilfonds einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

Art. 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des AIF bzw. seiner Teilfonds kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Art. 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

Art. 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für den Treuhandvertrag sowie für den Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des ABGB, die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Art. 62 Inkrafttreten

Dieser Treuhandvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vaduz, 12. Dezember 2025

Der AIFM:

Accuro Fund Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur des AIFM / AIF

A. Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM	Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz
Verwaltungsrat	Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein
Geschäftsleitung	Zusammensetzung gemäss Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 CH-9000 St. Gallen

B. Der AIF im Überblick

Name des AIF	Four Kings Funds	
Rechtliche Struktur	AIF in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)	
Umbrella-Konstruktion	Ja, mit einem Teilfonds	
Domizil	Liechtenstein	
Gründungsdatum des AIF	7. Mai 2014	
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember	
Portfolioverwaltung	Teilfonds:	Four Kings Absolute Return Fund Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz
Verwahrstelle	Teilfonds:	Four Kings Absolute Return Fund LGT Bank AG Herrengasse 12 LI-9490 Vaduz
Verwahrstelle	LGT Bank AG Herrengasse 12 LI-9490 Vaduz	
Vertriebsstelle in Liechtenstein	Accuro Fund Solutions AG Hintergass 19 LI-9490 Vaduz	
Wirtschaftsprüfer	PricewaterhouseCoopers AG Kornhausstrasse 25 CH-9000 St. Gallen	
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; WWW.FMA-LI.LI	

Weitere Angaben zum AIF befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B1: Teilfonds im Überblick – Four Kings Absolute Return Fund

B1.1 Four Kings Absolute Return Fund Teilfonds im Überblick

	-EUR-	-CHF-
Valoren-Nummer	24.348.385	24.348.383
ISIN	LI0243483851	LI0243483836
Dauer des Teilfonds	Unbeschränkt	
Kotierung	Nein	
Rechnungswährung des Teilfonds	EUR	
Referenzwährung der Anteilsklasse ⁴	EUR	CHF
Mindestanlage ⁵	EUR 50'000	CHF 50'000
Erstausgabepreis	EUR 100	CHF 100
Erstzeichnungstag (Liberierung)	20.05.2014 (23.05.2014)	20.05.2014 (23.05.2014)
Bewertungstag (T)	Monatsende (letzter Kalendertag eines Monats)	
Bewertungsintervall	Monatlich	
Ausgabetag	Jeder Bewertungstag	
Rücknahmetag	Jeder Bewertungstag	
Valuta Ausgabe- und Rücknahmetag (T+max. 30)	Innerhalb von 30 Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag	
Annahmeschluss Zeichnungen ⁶ (T-2)	Zwei Bankarbeitstage vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)	
Annahmeschluss Rücknahmen ⁷ (notice period)	20 Kalendertage vor dem Bewertungstag, 16.00 Uhr (MEZ)	
Rundung ⁸	EUR 0.01	CHF 0.01
Stückelung	Drei Dezimalstellen	
Verbriefung	Buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten	
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember, erstmals per 31.12.2014	
Erfolgsverwendung	Thesaurierend	

⁴ Die Währungsrisiken der nicht in Rechnungswährung aufgelegten Anteilsklassen können ganz oder teilweise abgesichert werden.

⁵ Die detaillierten Zeichnungsbedingungen sind unter Art. 43 beschrieben. Mit Genehmigung des AIFM können auch geringere Mindestanlagen akzeptiert werden.

⁶ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den letzten Bankarbeitstag in Liechtenstein vorverlegt.

⁷ Falls der Annahmeschluss auf einen Bankfeiertag in Liechtenstein fällt, wird der Annahmeschluss auf den letzten Bankarbeitstag in Liechtenstein vorverlegt.

⁸ Rundung des Nettoinventarwerts pro Anteil bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	-EUR-	-CHF-
Professionelle Anleger	Zulässig	
Privatanleger	Nicht zulässig	

Kosten zulasten der Anleger

	-EUR-	-CHF-
Ausgabeaufschlag z.G. AIFM	0 % bis 1 %	
Rücknahmeabschlag	Keiner	
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	Keine	

Kosten zulasten des Vermögens des Teilfonds^{9 10 11 12}

	-EUR-	-CHF-
Max. Vermögensverwaltungsvergütung und Verwaltungsvergütung	1.25 % p. a., zzgl. min. CHF 25'000 p. a.	
Max. Verwahrstellenvergütung	0.135 % p. a., oder min. CHF 15'000 p. a.	
Performance Fee	Keine	
Geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	2 % p. a. zzgl. einer allfälligen Performance Fee	

Verwendung von Benchmarks

	-EUR-	-CHF-
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keine Benchmark.	

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

Es werden keine Aufgaben übertragen.

B1.3 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion des AIF übt die LGT Bank AG, Herrengasse 12, LI-9490 Vaduz, aus.

⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind.

¹⁰ Im Falle der Auflösung des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

¹¹ Die effektiv belasteten Kommissionen bzw. Gebühren werden im Jahresbericht ausgewiesen

¹² Im Sinne des Art. 54 des Treuhandvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem AIF Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des AIF mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

B1.4 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die PricewaterhouseCoopers AG, Kornhausstrasse 25, CH-9000 St. Gallen, beauftragt.

B1.5 Umtausch von Anteilen

Für die Anteilsklassen ist der Umtausch von Anteilen ausschliesslich innerhalb dieses Teilfonds vorgesehen.

B1.6 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds.

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 50% des Fondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Für den Teilfonds dürfen Derivatgeschäfte zu Absicherungs- und Anlagezwecken getätigt werden.
Leerverkäufe	Leerverkäufe mit sogenannten vorgelegten Wertpapieren sind auf Stufe des AIF unzulässig.
Wertschriftenleihe	
Securities Borrowing	Nein
Securities Lending	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	Spätestens 6 Monate nach Liberierung des Teilfonds

B1.6.1 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds Four Kings Absolute Return Fund besteht hauptsächlich im Erzielen eines langfristigen Wertzuwachses. Das Vermögen des Teilfonds wird in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, getätigt. Dabei ist die Wertentwicklung des Teilfonds an keinen Referenzindex gekoppelt und er kann somit seine Investitionsentscheidungen frei treffen. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.6.1 dieses Anhangs keine abweichenden Anlagevorschriften festgelegt sind, gelten die „Anlagevorschriften“ gemäss Ziffer B1.7 dieses Anhangs. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Um das Anlageziel zu erreichen, kann der Teilfonds Anlagen in der ganzen Welt, in allen Währungen und sämtlichen Wirtschaftssektoren vornehmen, welche sich nach Ansicht des Portfolioverwalters für die Wertsteigerung des Teilfondsvermögens besonders eignen.

Für die die Asset Allocation, d.h. bei der grundlegenden Strukturierung des Teilfondsvermögens nach Anlagemöglichkeiten, Wertpapierarten, Währungen, geografischen Lokationen, Laufzeiten, Branchen usw., bestehen, mit Ausnahme von Ziffer B1.6.1.3, Ziffer B1.6.1.4 und Ziffer B1.6.1.5 keine prozentualen Beschränkungen. Die geographische und branchenmässige Gewichtung orientiert sich vielmehr an der Einschätzung von Wirtschaftslage und Börsenaussichten sowie an der Attraktivität der einzelnen Märkte und Unternehmen. Dies kann zu einer länder- und branchenspezifischen Konzentration des Teilfondsvermögens führen.

In Zeiten, in denen keine Anlage die Auswahlkriterien des Teilfonds erfüllt, kann der Teilfonds sein ganzes Vermögen in Einlagen, Geldmarktinstrumenten und anderen festverzinslichen Anlagen halten.

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehenden Anlagekategorien investieren. Dabei gelten namentlich folgende Höchstanteile (in Prozent des Teilfondsvermögens):

- | | |
|-----------------|--|
| B1.6.1.1 | Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumenten (vgl. Ziffer B1.7.1.1)
keine |
| B1.6.1.2 | Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente (vgl. Ziffer B1.7.1.2)
keine |
| B1.6.1.3 | Alternative Anlagen (vgl. Ziffer B1.6.2 „Alternative Anlagen“ und Ziffer B1.7.1.3)
80 % |
| B1.6.1.4 | Indirekte Anlagen in Immobilien (vgl. Ziffer B1.7.1.4)
30 % |
| B1.6.1.5 | Edelmetalle / Rohstoffe (vgl. Ziffer B1.7.1.5)
30% |
| B1.6.1.6 | Einlagen (vgl. Ziffer B1.7.1.7)
keine |

Zum Zwecke der Renditesteigerung (yield enhancement), der Nachbildung eines Indizes (Tracking) oder zum Kapitalschutz (Protection) kann der Teilfonds in strukturierte Produkte von in- und ausländischen Emittenten, denen direkt oder indirekt Aktien, Obligationen, Zinsen, Währungen, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Hedge Funds oder anerkannte Finanzindizes (insbesondere auch Hedge Funds, Rohstoff- und Warenterminindizes) zugrunde liegen, investieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann der Teilfonds standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Er kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäfte spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft). Für derivative Finanzinstrumente, für welche automatisch oder auf Wunsch des Asset Managers ein Barausgleich vorgenommen werden kann, ist es zulässig, dass das Segment das betreffende Basisinstrument nicht zur Deckung hält. In diesem Fall sind Barmittel und liquide Werte zur Deckung zu halten.

Der Teilfonds unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Währungsallokation. Der Anteil des Vermögens des Teilfonds, der in nicht auf Euro lautende Wertpapiere angelegt ist, wird je nach Marktlage unterschiedlich sein. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Rechnungswährung des Teilfonds lauten, vorübergehend oder dauernd abgesichert werden. Die Währungsrisiken der in CHF aufgelegten Anteilsklasse können ganz oder teilweise abgesichert werden; dies kann negative Auswirkungen auf den NAV der in EUR aufgelegten Anteilsklasse haben. Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung der CHF-Anteilsklasse werden derjenigen entsprechend zugeordnet.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Ziffer B1.9.1 zu entnehmen.

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb von sechs Monaten nach Liberierung erreicht werden.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.9.1 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in Art. 41 des Treuhandvertrags zu beachten.

B1.6.2 Begriffsbestimmungen: Alternative Anlagen

Alternative Anlagen zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen wie den an den führenden Aktien und Obligationenmärkten gehandelten Wertpapieren anstreben. Dabei wird unter anderem versucht, Marktineffizienzen auszunützen. Als Alternative Anlagen sind direkte und indirekte Anlagen in Hedge Funds und direkte und indirekte Anlagen in Private Equity zulässig.

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Wertpapieren mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long Positionen), werden bei den alternativen Anlagestrategien von **Hedge Funds** Aktiven teils auch leer verkauft (sog. Short Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinsswaps) einsetzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Event Driven, Equity Hedge und Directional Trading) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Bei Fund of Hedge Funds und Hedge Funds, die nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden, werden diese Risiken durch eine angemessene Diversifikation gemildert. Indirekte Anlagen in Hedge Funds können überdies in Form strukturierter Produkte (z.B. Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes ohne Kapitalgarantie) erfolgen.

Private Equity Anlagen sind Beteiligungen an Gesellschaften, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden. Es handelt sich häufig um jüngere Gesellschaften oder Gesellschaften in einer Wachstumsphase, die mittelfristig an einer Börse eingeführt (pre-IPO stocks) oder im Rahmen eines „Trade Sale“ veräussert werden sollen, wobei meist ein erheblicher Gewinn erwartet wird. Solche Gesellschaften befinden sich regelmässig in einer kritischen Phase ihrer Entwicklung. Die Risiken von Private Equity Anlagen sind deshalb beträchtlich. Private Equity Gesellschaften leiden aufgrund ihrer meist dünnen Eigenmitteldecke tendenziell stärker unter einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Hinzu kommt die fehlende oder beschränkte Liquidität der Anlage. Kurzfristige Veräusserungen der Beteiligung können - wenn überhaupt - häufig nur mit massiven Abschlägen zum inneren Wert getätigt werden. Die Risiken von individuellen Private Equity Anlagen können durch Anlagen in risikostreuende Private Equity Fonds oder Private Equity Investmentgesellschaften gemildert werden.

In dem Umfang in dem der Teilfonds Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko.

B1.6.3 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B 1.1 dieses Anhangs genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds.

Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.6.4 Profil des typischen Anlegers

Der Four Kings Absolute Return Fund eignet sich für professionelle Anleger mit dem Anlageziel Kapitalwachstum und einem langfristigen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren, die über erweiterte Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten verfügen und die zur Erreichung ihres Anlageziels hohe finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust tragen können.

B1.7 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.7.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10 % seines Vermögens in andere als unter Ziffer B1.7.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.7.1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- a) die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b) die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c) die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen Euro ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht, oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung

der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B1.7.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinschen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;
- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B1.7.1.3 Alternative Anlagen:

Der AIFM bzw. Portfolioverwalter behält sich das jederzeitige Recht vor, die Zusammensetzung der alternativen Anlagen sowohl zu modifizieren als auch zu ergänzen bzw. zu reduzieren. Die nachstehende Aufzählung von möglichen alternativen Anlagen ist beispielhaft und nicht abschliessend. Im Einzelnen sind folgende alternativen Anlagen zulässig:

a) Hedge Funds und Fund of Hedge Funds

- 1. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
- 2. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden sowie Hedge Fund- bzw. Index-linked Notes;
- 3. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B1.7.1.3 lit. a) zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird;
- 4. Bei den direkten und indirekten Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds wird es sich überwiegend um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist.

b) Private Equity, Private Equity Fund, Fund of Private Equity Fund und ähnliche Anlagen

- 1. Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;

2. Anteile offener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden, und die nach dem Recht irgendeines ausländischen Staates errichtet wurden;
3. Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
4. Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B1.7.1.3 lit. b) zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzätzen abgeleitet wird.

B1.7.1.4 Indirekte Anlagen in Immobilien:

Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sowie Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte von Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITS, Real Estate Investment Trusts) weltweit.

B1.7.1.5 Edelmetalle und Rohstoffe:

- a) Edelmetalle in standardisierter Form (direkte oder indirekte Anlagen);
- b) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Edelmetalle zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- c) strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Rohstoffe zugrunde liegen, von Emittenten weltweit;
- d) Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss litt. a) bis c) oben anlegen;
- e) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschliesslich Investment- bzw. Beteiligungsgesellschaften, von Emittenten weltweit, die direkt oder indirekt in Anlagen gemäss litt. a) bis c) oben anlegen.

B1.7.1.6 Derivative Finanzinstrumente:

- a) derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c) derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.7.1.7 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.7.1.8 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um

vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln;

B1.7.1.9 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B1.7.1.10 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B1.7.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf, losgelöst von den übrigen Bestimmungen, dauernd unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.7.3 Nicht zugelassene Anlagen

B1.7.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B1.7.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches). Dies gilt nicht, soweit es sich um Edelmetalle handelt;

B1.7.3.3 Physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B1.7.3.4 Gewährung von Krediten durch den Teilfonds.

B1.7.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.7.4.1 Der Teilfonds darf einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 20 % seines Teilfondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten bzw. in eine einzige indirekte Anlage (OGA, ETF's, etc.) anlegen;

B1.7.4.2 bis höchstens 10 % des Teilfondsvermögens können in Titel angelegt werden, die nicht kotiert sind (z.B. Privatplatzierungen, Private-Equity-Anlagen);

B1.7.4.3 Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen;

B1.7.4.4 alternative Anlagen gemäss Ziffer B1.7.1.3 oben sind bis zu 80 % des Teilfondsvermögens erlaubt;

B1.7.4.5 indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziffer B1.7.1.4 oben dürfen 30 % des Teilfondsvermögens nicht überschreiten;

B1.7.4.6 Anlagen in Edelmetallen (direkte und indirekte Anlagen) und Rohstoffe gemäss Ziffer B1.7.1.5 oben dürfen 30 % des Teilfondsvermögens nicht übersteigen;

B1.7.4.7 bis insgesamt höchstens 30 % des Teilfondsvermögens dürfen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) investiert werden;

- B1.7.4.8** bei Organismen für gemeinsame Anlagen mit Umbrella-Struktur (OGA mit Teilfonds) gilt jeweils der einzelne Teilfonds (Sub-Fund) als Organismus für gemeinsame Anlagen;
- B1.7.4.9** der AIFM darf bis insgesamt höchstens 25 % seines Vermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, die vom AIFM selbst verwaltet werden;
- B1.7.4.10** Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden;
- B1.7.4.11** zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.6 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B1.7.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

- B1.7.5.1** Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahme im Sinne von Ziffer B1.7.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.
- B1.7.5.2** Die Kreditaufnahme durch den Teilfonds ist auf vorübergehende Kredite begrenzt, bei denen die Kreditaufnahme 50 % des Vermögens nicht überschreitet. Der Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit ausgerichtet wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit des Teilfonds ändern.
- B1.7.5.3** Der Teilfonds darf weder Kredite oder Darlehen gewähren noch Dritten als Bürge eintreten.

B1.7.6 Derivateinsatz, Techniken und Instrumente

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach Brutto-Methode grundsätzlich unter 300 % liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Commitment-Methode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken oder zur effizienten Portfoliosteuerung angemessen berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 150 % des Nettofondsvermögens (berechnet nach Commitment Methode) nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 250 % des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Bei einer zulässigen Kreditaufnahme darf das Gesamtrisiko insgesamt 250 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.

Der AIFM wendet den Commitment Ansatz als Risikomanagementverfahren an.

Maximaler Hebel: 250 %

Erwarteter Hebel: 100%

B1.7.7 Wertpapierleihe / Wertpapierentleihe

Der Teilfonds tätigt weder Wertpapierleihe (Securities Lending) noch Wertpapierentleihe (Securities Borrowing).

B1.7.8 Pensionsgeschäfte

Der Teilfonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Hinweis: Der AIFM kann jederzeit weitere Anlagerestriktionen festlegen.

B1.8 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils an einer Anteilsklasse ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.8.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.8.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- B1.8.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.8.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.8.5** Investmentvermögen wie OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.8.6** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.

B1.8.7 Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert, abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann, bewertet.

B1.8.8 Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfonds auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.9 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.9.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Aufgrund der möglichen Investition des Four Kings Absolute Return Fund in Beteiligungs- und Forderungspapiere, in alternative Anlagen (direkt oder indirekt), in Immobilienwerte (indirekte Anlage) sowie in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) und Rohstoffe (indirekte Anlage) besteht bei diesem Segment sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko in Erscheinung treten. Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Aufgrund der möglichen Investition des Four Kings Absolute Return Fund in alternative Anlagen (Hedge Funds/Private Equity) besteht bei diesem Teilfonds zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko, ein operationelles, politisches, rechtliches und Regulierungsrisiko, Risiken betreffend die Depotstelle der alternativen Anlagen, ein Liquiditätsrisiko sowie Risiken, die aufgrund von Transparenzmangel entstehen, welche sich negativ auf den Anteilswert auswirken können. In dem Umfang als der AIF Investitionen in alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Insbesondere kann es bei diesen Anlagen bis hin zu einem Totalausfall des darin investierten Kapitals kommen.

Der Four Kings Funds Four Kings Absolute Return Fund die Möglichkeit, sein Teilfondsvermögen bis zu 80% in alternative Anlagen, bis zu 30% in Immobilienwerte (indirekte Anlagen), bis zu 30% in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) und Rohstoffe (indirekte Anlage) zu investieren. Der Teilfonds darf ausserdem bis zu 25% des Teilfondsvermögens in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) anlegen, die von AIFM verwaltet werden. Für derivative Finanzinstrumente, für wel-

che automatisch oder auf Wunsch des Portfolioverwalters ein Barausgleich vorgenommen werden kann, ist es zulässig, dass der Teilfonds das betreffende Basisinstrument nicht zur Deckung hält. In diesem Fall sind Barmittel und liquide Werte zur Deckung zu halten. Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Four Kings Absolute Return Fund markant von der der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkten, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Die Anleger des Four Kings Absolute Return Fund werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche im Treuhandvertrag detailliert beschrieben sind. Bei der Rücknahme von Anteilscheinen besteht eine Kündigungsfrist von 20 Kalendertagen jeweils auf das Monatsende (Bewertungstag). Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht möglich.

Es gilt zu beachten, dass die Wertentwicklung des Teilfonds markant von der generellen Entwicklung der zugrundeliegenden Märkte, in denen der Teilfonds investiert, abweichen kann.

Die nachfolgende Auflistung bildet keine abschliessende Aufzählung aller potenziellen Risikofaktoren. Der Asset Manager bemüht sich, alle Risiken durch Überwachung der Asset Allocation und einzelner Investments zu begrenzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Investition in den Teilfonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten ist, welches grösseren Wertschwankungen unterliegen kann.

a) Risiken bei Investitionen in Alternative Anlagen

Abhängig von den Alternativen Investment Funds verfolgten Anlagestrategien können die mit der Anlage verbundenen Risiken gross, moderat oder gering sein. Zudem dürfen Alternative Investmentfonds und insbesondere Hedge Funds Strategien einsetzen, welche Vermögensgegenstände wertmässig belasten können (Leverage und Leerverkäufe). Zudem bestehen bei Alternativen Investmentfonds zumeist wenige oder keine Restriktionen um das Konzentrationsrisiko zu minimieren. Alternative Anlagen können unter anderem auch in Infrastrukturprojekte, Private Debt, Private Equity und weitere illiquide Anlageobjekte investieren. Investitionen in diesem Bereich sind mit wesentlich höheren Risiken behaftet als dies bei notierten Anlagen der Fall ist. Dies ist z.B. darauf zurückzuführen, dass es sich hierbei um Projekte in der Frühphase handelt und das Geschäftsmodell erst entwickelt werden muss und nicht zwingend zum Erfolg führen muss, was den Wert der Anlage belasten kann. Zusätzlich kann eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen (z.B. Konjunkturabschwächung, restriktive Kreditpolitik der Banken, Finanzkrisen) und die Abhängigkeit von, unter Umständen wenigen, Investoren, zu einer schnellen und substantiellen Wertminderung der Anlage führen. Das Risiko des Fonds ist jedoch auf die von ihm angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anteilinhaber investierte Geld hinaus besteht nicht.

b) Risiken bei Investitionen in Emerging / Frontier Markets

Aufgrund seiner Anlagepolitik investiert der AIF unter anderem in Emerging und Frontier Markets.

Aufstrebende Märkte sind üblicherweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden, deren Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, wes-halb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können. Unter den vor-geannten Ländern werden jene, deren Volkswirtschaften und/oder Kapitalmärkte am wenigsten entwickelt sind, als Grenzmärkte bezeichnet, auf die die nachstehend genannten Risiken in besonderer Weise zutreffen können.

Einige Regierungen in aufstrebenden Märkten üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und unzureichende Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind ausserdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Massnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben einer Quellensteuer auf Kapitalerträge könnten in einigen aufstrebenden Märkten auch Kapitalertragsteuern von ausländischen Anlegern erhoben werden.

Die Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in den aufstrebenden Märkten können sich von denen der entwickelten Märkte unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der aufstrebenden Märkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können auf einige wenige Emittenten beschränkt sein, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräusserung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Die Praktiken der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen bergen auf den Märkten von Schwellenländern ein grösseres Risiko als auf Märkten von Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass die Gesellschaft finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen.

In einigen aufstrebenden Märkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass die betroffenen Fonds infolge derartiger Probleme bei der Registrierung Verluste erleiden könnten.

c) Risiken bei ausserbörslichen Transaktionen (OTC)

Der AIF kann in OTC-Anlagen investieren. Führt der AIF solche Transaktionen durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann) und somit erhebliche Verluste entstehen können.

d) Konzentrationsrisiko

Der AIF kann aufgrund seiner Anlagepolitik bis zu 20% in Anlagen des selben Emittenten oder bis zu 80% in alternative Anlagen, bis zu 30% in Immobilienwerte (indirekte Anlagen), bis zu 30% in Edelmetalle (direkte und indirekte Anlage) und Rohstoffe (indirekte Anlage)

investieren. Dadurch reduziert sich der Diversifikationseffekt in einem signifikanten Ausmass, so dass die Wertentwicklung des Fonds zum überwiegenden Anteil von dieser/n Anlage/n abhängt. Unter Umständen können die beschriebenen Konzentrationsrisiken zu einem vollständigen Verlust des Kapitals führen.

e) Bewertungsrisiko

Die Bewertung der Anlagen stellt keinen expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreis dar. Insofern kann es zwischen dem Bewertungskurs und dem Preis bei Veräusserung zu Diskrepanzen kommen, welche den Nettoinventarwert negativ beeinflussen können. Dieses Bewertungsrisiko ist bei nicht börsennotierten, alternativen, nicht-standardisierten und / oder illiquiden Anlagen verstärkt vorhanden, sofern keine expliziten Kaufs- bzw. Verkaufspreise gestellt werden. Im Allgemeinen können die verwendeten Bewertungsmodelle und -methoden, sowie die darin verwendeten Inputfaktoren, wie auch Bewertungsgutachten, bzw. NAV-Berechnungen, welche bei der Bewertung verwendet werden, einen Unschärfegrad, bzw. Unsicherheit aufweisen, welche dazu führt, dass der Bewertungspreis vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweicht. Insbesondere müssen je nach Bewertungsmethodik Annahmen über die zukünftige Entwicklung von Investitionen getroffen werden, welche die Bewertung bedeutend beeinflussen können. Die tatsächlichen Resultate können von den getroffenen Annahmen abweichen, wodurch die Bewertung zu Gunsten oder zu Ungunsten der Investoren ändern kann. Die Informationen auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, weisen möglicherweise nicht dieselbe Transparenz und Qualität auf, wie von börsenkotierten oder sonst an einem geregelten Markt gehandelten Anlagen. Auch dadurch kann die Bewertung vom tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis abweichen.

f) Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität Anlagen ergeben

Durch das Konzentrationsrisiko erhöht sich das Liquiditätsrisiko des AIF's. Zudem besteht in den Zielanlagen selbst das Risiko, dass es für sie nicht zu jedem Zeitpunkt möglich sein kann, ihre Investments ohne zeitliche Verzögerungen und/oder etwaige Preisabschläge zu veräussern. Die Illiquidität der Anlagen kann sich auf die Liquidität des Fondsanteils handels dieses Fonds negativ auswirken. Falls illiquide Anlagen veräussert werden müssen, kann dies unter Umständen nur mit einem signifikanten Abschlag der noch ausstehenden Restforderung getätigt werden, was wiederum die Wertentwicklung des Fonds negativ beeinflussen wird. Zudem bestehen in den Anlagen selbst mögliche Liquiditätsrisiken.

g) Risiko aufgrund möglicher Interessenskonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten des AIFM, der Verwahrstelle und ihrer beauftragten Parteien können Interessenkonflikte auftreten, da sie möglicherweise nicht ausschliesslich für den AIF handeln. Die involvierten Parteien sind verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften und mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln und – sofern sinnvoll und notwendig – den Interessenkonflikt offenzulegen.

h) Kreditaufnahme und Derivate (Hebel /Leverage)

Der Fonds hat die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Wenn auf diesen Anlagen Kursgewinne anfallen, die grösser sind als die Zinslast der Kredite, kann die Performance des Fonds besser sein als ohne Kreditaufnahme. Umgekehrt kann das Fondsvermögen überproportional abnehmen, wenn sich aus der zusätzlichen Anlage Verluste ergeben.

Der Fund kann jedoch nicht nur mit Kreditaufnahmen, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine grosse Hebelwirkung (Leverage) erzielen. Das aus derivativen Finanzinstrumenten resultierende Gesamtrisiko kann nach Commitment Ansatz bis zu 150 % betragen.

i) Blind Pooling (unbekannte Zielinvestitionen)

Die Zielinvestitionen zur Abbildung der gewählten Anlagestrategie sind gegebenenfalls noch unbekannt. Es besteht daher das Risiko, dass sich nicht in ausreichendem Ausmass geeignete Anlagen finden lassen und dadurch die Diversifikation reduziert wird. Zudem können die gewählten Anlagen von den Erwartungen der Anleger abweichen, obwohl sie sowohl der Anlagepolitik wie auch den weiteren Anlagekriterien entsprechen.

j) Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen. Aufgrund dessen kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio und damit verbunden eine relevante Beeinträchtigung der Rendite des AIF nicht ausgeschlossen werden.

B1.9.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den fondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter Art. 41 des Treuhandvertrages.

B1.10 Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden

Eine Übersicht über die Kosten, die aus dem Teilfonds erstattet werden, ist der Ziffer B1.1 dieses Anhangs zu entnehmen.

B1.11 Performance Fee

Es kommt keine Performance Fee zur Anwendung.

Der vorliegende Anhang B1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Vaduz, 12. Dezember 2025

Der AIFM:

Accuro Fund Solutions AG, Vaduz

Die Verwahrstelle:

LGT Bank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Die Anteile der Teilfonds des Four Kings Funds sind nur in Liechtenstein zum Vertrieb an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) zugelassen und dürfen ausserhalb Liechtensteins nicht öffentlich angeboten und/oder vertrieben werden.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Best Execution Policy

Zielsetzung

Die Best Execution Policy regelt Grundsätze und Verfahren, die darauf abzielen, im Rahmen von Transaktionen in preislicher, quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht für den Fonds und seinen Anleger das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

Grundsatz der bestmöglichen Ausführung

Handelsentscheidungen der Portfoliomanager werden grundsätzlich nicht unmittelbar an Handelsplätze geleitet, sondern unter Zwischenschaltung von Intermediären (Broker, Banken usw.) ausgeführt. Durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Intermediäre wirkt Accuro auf die bestmögliche Ausführung der Transaktionen hin. Accuro überprüft zudem, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die bestmögliche Ausführung der Order zu gewährleisten.

Prinzipien der Auftragsvergabe und Best Execution

Die Vergabe von Handelsaufträgen der Accuro erfolgt im Regelfall nach Massgabe folgender Grundsätze:

1. Handelsaufträge über Finanzinstrumente werden unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ordererteilung zur Verfügung stehenden Informationen zu den besten verfügbaren Bedingungen platziert. Bei der Entscheidung über die Auswahl der Kontrahenten und deren Ausführung der Aufträge orientiert sich Accuro an bestimmten Faktoren, die für die Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses relevant sind, darunter insbesondere:
 - Preis des Finanzinstruments,
 - Kosten der Auftragsausführung,
 - Geschwindigkeit der Ausführung,
 - Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
 - Umfang und Art der Order.

Diese Kriterien werden in Abhängigkeit von der Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet, um eine Auswahl der einzuschaltenden Intermediäre zu ermöglichen.

2. Die Platzierung von Handelsaufträgen erfolgt unter der Annahme, dass unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten das bestmögliche Ergebnis erzielt werden soll. Bei der Entscheidung über die Ordervergabe werden deshalb aufgrund der bei Finanzinstrumenten üblichen Kursschwankungen vor allem Intermediäre berücksichtigt, die gleichbleibend für eine kostengünstige, vollständige und zeitnahe Ausführung der Transaktion sorgen. In besonders gelagerten Fällen kann die Auswahl der Intermediäre durch weitere relevante Faktoren (z. B. Markteinfluss der Order, Sicherheit der Abwicklung, Qualität des geleisteten Investment-Research) beeinflusst werden.
3. Accuro überwacht regelmässig die Orderausführung durch beauftragte Intermediäre. Zu diesem Zweck werden die abgewickelten Transaktionen stichprobenartig auf Übereinstimmung mit dieser Best Execution Policy untersucht. Etwaige Mängel werden beanstandet.

Überprüfung der Policy

Die Best Execution Policy wird von Accuro regelmässig, mindestens einmal jährlich, überprüft. Eine Überprüfung findet auch statt, wenn eine wesentliche Veränderung des Marktumfelds eintritt, die das Erzielen bestmöglicher Ergebnisse im Rahmen dieser Policy beeinträchtigen kann.

Abweichende Platzierung im Einzelfall

Aufgrund von Systemausfällen oder aussergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen erforderlich sein, eine Order in Abweichung von dieser Best Execution Policy zu platzieren. Accuro wird auch unter diesen Umständen alles daransetzen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen.

Vertretung Stimm- und Mitgliedschaftsrechte

Bei der Wahrnehmung der Stimmrechte aus Beteiligungsverhältnissen steht stets das Interesse der Anleger im Zentrum. Für die Aktien von Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen übt die Accuro ihre Stimmrechte selbst aus oder delegiert diese an unabhängige Stimmrechtsvertreter. Im Regelfall wird dabei im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung gestimmt. In Fällen, in welchen die

Anträge des Verwaltungsrates nach Ansicht der Accuro nicht mit den langfristigen Anlegerinteresse vereinbar sind, erfolgt die Stimmrechtsausübung mit Hilfe von definierten Entscheidungsgrundsätzen abweichend von den Anträgen des Verwaltungsrates. Die Stimmrechte von ausländischen Aktien wird nach den gleichen Regel wie für Schweizer und Liechtensteiner Unternehmen ausgeübt, grundsätzlich immer dann, sofern der Anteil der von der Accuro administrierten Fonds an dem ausländischen Unternehmen 5% oder mehr beträgt. In Einzelfällen kann die Accuro diese Rechte auch an einen delegierten Vermögensverwalter abtreten.

Beschwerdemanagement

Ihre Zufriedenheit ist uns sehr wichtig!

Sie können uns Ihre Kritik und Beschwerden in Bezug auf die von uns verwalteten Fonds mitteilen.

Sie können uns jederzeit (zuhanden Marc Luchsinger) gerne kontaktieren:

- per E-Mail complaint@accuro.org
- per Fax +423 233 47 08 oder
- per Post an unsere Adresse Hintergass 19 / Postfach 109, LI-9490 Vaduz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens sind wir Ihnen für folgende Angaben dankbar:

- Produkt (Name Fonds) / ISIN
- Beschwerdegrund / Darstellung des Sachverhalts
- Kontaktdaten wie Name, Adresse, Telefon, E-Mail

Wir werden den von Ihnen angesprochenen Sachverhalt rasch möglichst klären und Sie kontaktieren. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde entstehen Ihnen selbstverständlich keinerlei Kosten.

Vergütungsgrundsätze

Zielsetzung

Die Accuro hat im Sinne der gesetzlichen Vorgaben eine detaillierte interne Weisung zur Salär- und Vergütungspolitik erlassen, deren Ziel es ist, das Eingehen von übermässigen Risiken zu verhindern und Interessenskonflikte zu vermeiden.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Accuro steht im Einklang mit ihrer Risiko- und Geschäftspolitik und umfasst auch Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Organisation der Accuro ist nach den Grundsätzen der Transparenz und Nachhaltigkeit ausgerichtet und soll eine langfristige, stabile Geschäftsentwicklung sicherstellen.

Mit der festgelegten Vergütungspolitik werden Anreize reduziert, übermässige Risiken einzugehen. Insbesondere gewährt die Accuro keine variablen Entschädigungskomponenten, welche direkt von der erzielten Wertentwicklung der verwaltenden Fonds / Mandate abhängen.

Bestandteile der Gesamtvergütung

Die Gesamtvergütung umfasst feste und variable Lohnbestandteile sowie allfällige nicht monetäre Zuwendungen (fringe benefits) und freiwillige Zuwendungen an die Altersvorsorge der Mitarbeiter. Die Mitarbeiter erhalten ohne Ausnahme feste Lohnbestandteile, welche unabhängig vom Geschäftserfolg der Accuro und der von ihr verwalteten Fonds, sowie unabhängig von der Leistung des einzelnen Mitarbeiters ausbezahlt werden. Die Accuro kann einen Teil der Gesamtvergütung des einzelnen Mitarbeiters variabel gestalten, wobei keine variablen Lohnbestandteile arbeitsvertraglich zugesichert werden. Der Verwaltungsrat der Accuro überprüft periodisch die Vergütungsgrundsätze auf ihre Gültigkeit und Wirksamkeit und nimmt notwendige Veränderungen vor.

Verhältnis fester und variabler Lohnbestandteil

Die Accuro hat durch Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung sichergestellt, dass keine wesentliche Abhängigkeit vom variablen Lohnbestandteil und ein angemessenes Verhältnis von variablen zu festen Lohnbestandteilen bestehen. Die Bandbreiten wurden unter Berücksichtigung der Funktionen und Aufgabenbereiche der Mitarbeiter festgelegt. Die festen Lohnbestandteile sind so ausgestaltet, dass ein Mitarbeiter seinen Lebensunterhalt bei einer Vollzeitanstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann. Ein Totalausfall des variablen Lohnbestandteils muss möglich und tragbar sein. Die Accuro hat

darüber hinaus für die variablen Lohnbestandteile angemessene maximale Bandbreiten im Verhältnis zu den festen Lohnbestandteilen definiert.

Verfahren zur Festlegung des variablen Lohnbestandteils

Der Umfang eines allfälligen variablen Lohnbestandteils orientiert sich an einer jährlichen individuellen Leistungsbeurteilung jedes dafür berechtigten Mitarbeiters der Accuro. Für die Leistungsbeurteilung können finanzielle und nicht-finanzielle Kriterien herangezogen werden. Unter finanzielle Ziele fällt zum Beispiel der Geschäftserfolg der Accuro für das abgelaufene Geschäftsjahr. Regelkonformes Verhalten und Integrität des Mitarbeiters sind Beispiele für nicht-finanzielle Ziele. Der variable Lohnbestandteil ist stets freiwillig und kann bei schlechter Finanzlage reduziert bzw. auf null festgesetzt werden. Die letztendliche Verantwortung für die Entrichtung von variablen Lohnbestandteilen liegt bei der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat der Accuro.

Aufgeschobene Auszahlung variabler Lohnbestandteile

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der Accuro und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio der Accuro und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risikoträger), gelten besondere Regelungen. Als Risikoträger werden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der Accuro ausüben können. Für diesen identifizierten Personenkreis wird die Ausbezahlung des variablen Lohnbestandteils auf mindestens drei Jahre und maximal fünf Jahre verteilt, wenn Geschäftsergebnisse dies erfordern.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Bei der Accuro können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Accuro und den mit ihr eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Interessen der Accuro und ihrer Kunden
- Interessen der Accuro und ihrer Anleger
- Interessen der verschiedenen Anleger der Accuro
- Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- Interessen zweier Fonds
- Interessen der Mitarbeiter der Accuro

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter
- Mitarbeitergeschäfte
- Umschichtungen in Fonds
- Positive Darstellung der Fondsperformance
- Geschäfte zwischen der Accuro und den von ihr verwalteten Fonds
- Geschäfte zwischen der von der Accuro verwalteten Fonds
- Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages (sog. „late trading“)
- Aussetzung der Anteilsrücknahme
- IPO-Zuteilung
- Stimmrechtsausübung

Im Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Accuro unter anderem folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, vorzubeugen, zu steuern, zu beobachten und offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Pflichten zur Offenlegung Schulungen und Weiterbildungsmassnahmen

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung der Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- Grundsätze zur Auswahl und Überwachung beauftragter Dritter (Delegationen)
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung
- Einrichten von Orderannahmezeiten (sog. „cut-off“)
- Forward Pricing